



04/2013

Salmonellainfektion des Geflügels

Salmonellen stellen in vielen Ländern neben Campylobacter die Hauptursache von bakteriellen Lebensmittelinfektionen des Menschen dar. *Salmonella (S.)* Enteritidis und *Salmonella* Typhimurium werden zur Zeit am häufigsten gefunden. Bekämpft werden beim Nutzgeflügel (Zuchttiere, Legehennen, Mastgeflügel, Truten) diese beiden Serotypen, bei Zuchttieren zusätzlich *S. Hadar*, *S. Virchow* und *S. Infantis*.

1 Empfängliche Arten

Vögel, Nager, Mensch, andere Warmblüter.

2 Erreger

Salmonella species, gramnegatives, unbekapseltes Stäbchen der Familie *Enterobacteriaceae*.

3 Klinik/Pathologie

Bei Hühnern bleibt die Infektion häufig subklinisch, insbesondere bei älteren Tieren. Dadurch können Herden unbemerkt infiziert sein. Küken zeigen nach kurzer Inkubationszeit Mattigkeit, Zusammendrängen, Inappetenz und wässrigen Durchfall. Allerdings kann die Infektion auch wenig auffällig, mit geringer Morbidität und Mortalität, verlaufen.

4 Verbreitung

Weltweit verbreitet.

5 Epidemiologie

Transovariable Übertragung führt im Falle von *S. Enteritidis* zu kontaminierten Eiern, welche die Infektion unbemerkt in Brütereien einschleppen können. Über diese vertikal infizierten Küken kann sich *S. Enteritidis* horizontal weiterverbreiten. Die übrigen beim Nutzgeflügel zu bekämpfenden Serotypen (*S. Typhimurium*, *S. Hadar*, *S. Virchow* und *S. Infantis*) werden vornehmlich horizontal übertragen. Periodische Ausscheidung des Erregers ist auch bei infizierten adulten Hühner die Regel. Mäuse können ebenfalls Überträger sein.

6 Diagnose

Regelmässige bakteriologische und serologische Untersuchungen in Nutzgeflügelbetrieben und Brütereien sowie Untersuchung von verendeten oder ausgemerzten Tieren.

7 Differenzialdiagnose

Keine.

8 Immunprophylaxe

In der Schweiz sind keine Impfstoffe zugelassen. Es existieren verschiedene Vakzinen.

9 Untersuchungsmaterial

Ganze Tiere, Kotproben, Blutproben, Dotterproben, Schlepp- und Sockentupfer, Kükenflaum, Schalenreste, Mekoniumproben usw. Die Geflügelhalter und die Kontrolltierärzte sind zu systematischen Probeerhebungen verpflichtet (Art. 257 TSV).

10 Bekämpfung

Zu bekämpfende Seuche, TSV Art. 212 und Art. 255-261.

11 Fleischuntersuchung

Ganzer Schlachttierkörper genussuntauglich (VHyS, Anhang 7, Ziffer 2.1.1 d.)